

LSG-H 49 - Hechtgraben

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 17

Hinweis: I. Änderungsverordnung vom 13.03.2007

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hechtgraben" (LSG-H 49) in der Stadt Burgdorf, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung, in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 29.04.1986 folgende Verordnung erlassen;

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im Bereich der Stadt Burgdorf liegende Gewässer "Hechtgraben" wird einschließlich der angrenzenden Flächen zum Landschaftsschutzgebiet "Hechtgraben" (LSG-H 49) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 durch eine Linie abgegrenzt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann jederzeit während der Sprechzeiten bei der Stadt Burgdorf und beim Landkreis Hannover - untere Naturschutzbehörde - eingesehen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche:

Schutzzone I (Kernbereich) und Schutzzone II.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 90 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das LSG "Hechtgraben" gehört zur naturräumlichen Einheit der "Hänigser Sande" im Bereich der "Burgdorfer-Peiner Geestplatten" in der naturräumlichen Region "Weser-Aller-Flachland". Das LSG wird nach Nordosten vom Hechtgraben durchflossen. Am Bach wachsen Großseggenrieder und Röhrichte, die in Erlenbruchwald und feuchte Fettwiesen übergeben. Kleinflächig sind Orchideenstandorte eingestreut. Am Nordufer des Hechtgrabens befinden sich mehrere Fischteiche, von denen einige verwildert sind. Die Wiesen sind teilweise durch Hecken parzelliert, einige Wege sind durch gut ausgebildete Baumreihen mit begleitender Krautschicht von den bewirtschafteten Flächen getrennt. Höherliegende Flächen tragen Stieleichen-Birkenwald, sofern sie nicht als Acker genutzt werden.

Die vorhandenen Ackergräben werden von einem Schilfsaum begleitet. Durch die Vielzahl von Lebensräumen belebt und gliedert diese Niederung den sonst weitgehend ackerbaulich genutzten Burgdorfer Raum. Darüber hinaus hat dieses Feuchtgebiet eine besondere Bedeutung im Naturhaushalt.

Schutzzone I

Die Hechtgraben-Aue bildet den Kernbereich des Schutzgebietes und weist die für den Naturschutz wertvollen Gebietsteile auf. Dazu gehören die Flächen des Erlenbruchwaldes, die typischen Fettwiesen und die angrenzenden Feuchtgebiete. Dieser Gewässerabschnitt des Hechtgrabens ist ökologisch besonders wichtig.

Schutzzone II

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Schutzzone II haben Bedeutung als Lebens- und Nahrungsräume gefährdeter Tierarten.

Der Charakter dieser Landschaft soll erhalten oder unter Berücksichtigung des Landschaftsplanes zum Flurbereinigungsverfahren wieder hergestellt werden. Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind nachhaltig zu sichern.

(2) Gefährdung:

Die Artenvielfalt und die Artenzusammensetzung von Bächen und ihren Auen sind stark von der Wasserqualität abhängig. Der Eintrag von Nährstoffen (Eutrophierung) oder Abwässern kann zur Verarmung oder gar zur Verödung des Biotopes führen. Die Veränderungen durch Fischteichanlagen (Wasserentnahme, Wassereinleitung, Eutrophierung, Erwärmung usw.) und Versauerung durch Nadelholzanzpflanzungen im Einzugsbereich verschieben das Artenspektrum. Intensive Unterhaltungsmaßnahmen wie Grundräumung und häufiges Entkrauten, verändern die physikalischen Faktoren des Systems (Beschattung, Fließgeschwindigkeit, Bachbettkleinstruktur usw.) und stören das Gleichgewicht nachhaltig. Grundwasserschwankungen und Entwässerungsmaßnahmen aller Art bedrohen nicht nur den Erlenbruchwald, sondern auch Röhrichte und die feuchten Wiesen. Die Orchideen sind besonders durch den Eintrag von Pestiziden und Nährstoffen gefährdet.

(3) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter.
Dazu zählen:
 - Bachlauf,
 - Röhrichte,
 - feuchte Wiesen,
 - Brachflächen,
 - Erlenbruch- und Birkenwald,
 - außerhalb des Waldes stehende Bäume, Gehölze, Hecken und das Bodenrelief.
2. die Erhaltung der Hechtgraben-Niederung als Lebensraum gefährdeter Tierarten (z. B. heimische Fische, Amphibien, Libellen, Laufkäfer und Vögel, wie Graureiher und Rotmilan usw.) und Pflanzengesellschaften (z. B. Großseggenried, Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften, Sumpfvegetation, Bruchwälder, Orchideen-Fettwiesen usw.).
3. die Verbesserung oder Wasserqualität in den Gewässern.

§ 3
Verbote

- (1) Im geschützten Gebiet ist es verboten:
1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen usw.),
 2. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere den Hechtgraben und zulaufenden Gräben, den nassen Erlen-Bruchwald und die Orchideenwiesen zu beschädigen oder zu beseitigen,
 3. Gehölze aller Art, wie außerhalb des Waldes stehende Bäume, Gebüsche und Hecken zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern, (dazu zählt auch Viehverbiss),
 4. die Ufer des Hechtgrabens und der Zuläufe zu schädigen oder zu verändern (z. B. durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen),
 5. Fahrzeuge zu waschen und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen. Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ist frei,
 6. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 7. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder zu zelten,
 8. Schutt, Abraum, Abfall oder sonstige Stoffe aller Art aufzubringen, abzulagern oder zu deponieren, Vertiefungen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf sonstige Art und Weise zu verändern,
 9. Fischeiche anzulegen,
 10. forstwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen neu anzulegen,
 11. nicht standortgerechte oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen; dies gilt insbesondere für Nadelholzanpflanzungen im Einzugsgebiet des Hechtgrabens,
 12. Entwässerungsmaßnahmen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, zu ergreifen, insbesondere Drainagen zu legen oder die Vorflut zu vertiefen; dazu gehört auch die Veränderungen des Schichtwassers und die Absenkung des Grundwasserspiegels (Maßnahmen des bestehenden Flurbereinigungsverfahrens sind davon ausgeschlossen),
 13. die Wurzeln von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen (z. B. durch Tiefpflügen),
 14. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
 15. landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen oder Ödland durch Tiefumbruch oder sonst zu kultivieren.
- (2) In der Zone I ist verboten, Grünland in Ackerland umzuwandeln. Darüber hinaus sind die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft zugelassen.

§ 4 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würden, oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 Freistellungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt oder sonst begründeter Rechtsanspruch bestand.
- (2) Außerdem sind freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziffer 6 dieser Verordnung die Errichtung von ortsüblichen Weideschuppen und Weidezäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 4 erteilt wurde oder eine Freistellung nach § 5 vorlag, vorsätzlich oder fahrlässig den Verbotstatbeständen des § 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in kraft.

Hannover, den 28.5.1986
Az.: 672 12 05/H 49

Landkreis Hannover
Dr. Hoppenstedt
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor

LSG-H 49 – I. Änderungsverordnung - Hechtgraben

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 15 vom 19.04.2007, Seite 116

I. Änderungsverordnung

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hechtgraben“ (LSG-H 49)

in der Stadt Burgdorf, Landkreis Hannover, vom 28.05.1986

(Abl. RBHan. 1986/Nr. 23 vom 27.08.1986),

neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006, vom 28.02.2006, S. 17)

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 2 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl., S. 210), in Verbindung mit den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 15.06.2001, S. 348-), zuletzt geändert durch die 18. Änderung des RegionsG (Nds. GVBl. Nr. 13 vom 24.05.2006, S. 203) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 13.03.2007 folgende Ergänzung zur Verordnung beschlossen:

§ 5

- (3) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung ist die Nutzung des **Flurstücks 48** (Am Dorfe) in der Flur 19, Gemarkung Otze, Stadt Burgdorf, zum Zwecke des Golfspiels nach den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 5-10 „Swin Golf“, OT. Otze, Stadt Burgdorf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 13.03.2007

Region Hannover

Hauke Jagau
Regionspräsident